

## Fachverband der Gesundheitsbetriebe

---

### *Information*

# Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarotkabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern (ÖNorm 6219)

## ÖNorm 6219

Die ÖNorm 6219 regelt die Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarotkabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern. Die Norm besteht derzeit aus 2 Teilen. Teil 1 setzt sich mit Planung und Betrieb von Saunas und Saunas in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen auseinander, Teil 2 regelt Planung und Betrieb von Infrarotkabinen. In Vorbereitung befindet sich Teil 3 der Norm über Planung und Betrieb von Luft-, Dampf- und Strahlungskammern.

### **Teil 1: Planung und Betrieb von Saunas (auch in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen)**

Teil 1 der ÖNorm 6219 enthält zunächst Vorschriften über die Gestaltung einer Saunaanlage, insbesondere zur Grundrissgestaltung und zum Raumprogramm (zwingende Bereiche und Bereiche, die fakultativ vorgesehen werden können).

Im Kapitel über die Anforderungen an die Saunakammer und/oder Warmluftkammer mit geregelter Luftfeuchte werden Abmessungen, Anforderungen an die Saunakammertüre, Anforderungen an den Wand- und Deckenaufbau in wärmegedämmter Ausführung und an Wand- und Deckenaufbau in Vollholzausführung, Inneneinrichtung, Bodenbereich, Lüftung, Heizung, Beleuchtung und Notruf genauer geregelt.

Weiters werden Werkstoffe (va. Holz und Holzlagen-Werkstoffe) sowie Abkühlungsmöglichkeiten geregelt. Das Kapitel Nebeneinrichtungen enthält nähere Angaben zu Umkleideanlagen, Sanitäranlagen, Frischluftbereich, Ruheraum und Aufenthaltsraum. An die Betriebsführung werden abschließend noch nähere Anforderungen hinsichtlich Erstinbetriebnahme, Reinigung und Desinfektion und Wartung gestellt.

### **Teil 2: Planung und Betrieb von Infrarotkabinen**

Der zweite Teil der ÖNorm 6219 ist auf alle Infrarotkabinen (IR-Kabinen) mit Holzoberfläche oder Oberflächen aus Holzlagen-Werkstoffen anzuwenden, in denen der menschliche Körper durch IR-Wärmequellen bestrahlt wird, sowie auf die für IR-Kabinen erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Für Saunabäder in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen und bei zusätzlicher Feuchtigkeitseinbringung ist Teil 1 der ÖNorm 6219 anzuwenden.

Teil 2 der ÖNorm 6219 beschreibt zunächst die Anforderungen an die IR-Kabine, wie Abmessungen, Kabinetture, Wand- und Deckenaufbau, Bodenbereich, Sitzbänke und Rückenlehne, Lüftung, IR-Wärmequelle, Bedienung, Beleuchtung und Notruf.

Das Kapitel Werkstoff Holz enthält Vorgaben für massive Hölzer, Holzlagen-Werkstoffe und thermisch behandeltes Holz.

Weiters enthält die Norm noch Anforderungen an den Aufstellungsort, die Nebeneinrichtungen, die hygienische Betriebsführung und die Wartung.

Die ÖNorm 6219 kann hier erworben werden:

Austrian Standards plus GmbH

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: [sales@as-plus.at](mailto:sales@as-plus.at)

Web: [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)

Tel: +43 (0)1/ 231 00-444

---

Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526

E [gesundheitsbetriebe@wko.at](mailto:gesundheitsbetriebe@wko.at) | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Stand: Juli 2010; diese Information finden Sie auch unter [www.gesundheitsbetriebe.at](http://www.gesundheitsbetriebe.at)

Autor: Dr. Maria Steiner-Motsch; © Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.